

# Donau Golf Club Passau-Raßbach e.V.

## Satzung

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Donau Golf Club Passau-Raßbach e.V. Der Verein ist rechtsfähig gem. § 21 BGB
- (2) Sitz des Vereins ist: 94136 Thyrnau
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes, des Bayerischen Golf-Verbandes und des Deutschen Golf-Verbandes.

### § 2

#### **Zweck**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports, insbesondere auf dem Gebiet des Golfsports. Im einzelnen erfüllt der Verein seinen Satzungszweck durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - Aktive Mitglieder
  - Zweitmitglieder
  - Jugendliche Mitglieder
  - Passive Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der nachfolgenden Absätze (3) bis (7) gehören und die mit dem Betreiber des Golfplatzes, mit dem der Verein durch einen Nutzungsvertrag verbunden ist, einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen haben.
- (3) Zweitmitglieder sind Mitglieder die in einem anderen Verein bereits Mitglied sind und dort volles Stimmrecht besitzen und die mit dem Betreiber des Golfplatzes, mit dem der

Verein durch einen Nutzungsvertrag verbunden ist, einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen haben.

- (4) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und die mit dem Betreiber des Golfplatzes, mit dem der Verein durch einen Nutzungsvertrag verbunden ist, einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen haben. Mit Erreichen der Altersgrenze *wird die Mitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.*
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (6) Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben. Während der Dauer der passiven Mitgliedschaft erhält das passive Mitglied keinen DGV-Mitgliederausweis.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - (b) durch Austritt des Mitgliedes,
  - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
  - (d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Zahlung nicht erfolgt ist.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich grob unsportlich verhalten hat. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.  
Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlusses gem. § 6 Abs.3 der Satzung die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind. 1. Verwarnung, 2.befristete Wettspielsperre, 3.befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der (Gesamt)Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung,
- (3) die Kassenprüfer. Die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und besteht aus:
  - (a) dem / der Präsident /in
  - (b) dem / der Vizepräsident /in
  - (c) dem / der 2. Vizepräsidenten /in
  - (d) dem / der Leiter /in des Ressorts Finanzwesen
  - (e) dem / der Leiter /in des Ressorts Sport
  - (f) dem / der Leiter /in des Ressorts Jugend
  - (g) dem / der Leiter / in des Ressorts Schriftwesen
  - (h) dem / der Leiter /in des Ressorts Organisation
  - (i) bis zu 2 Beisitzer /innen für zu definierende Aufgaben
- (2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der / die Präsident /in, der / die Vizepräsident /in, der / die 2. Vizepräsident /in und der / die Leiter /in des Ressorts Finanzwesen.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Präsidenten /in einzeln oder jeweils gemeinsam durch den / die Vizepräsidenten /in und den / die Leiter /in des Ressorts Finanzwesen oder durch den / die 2. Vizepräsidenten /in und den / die Leiter /in des Ressorts Finanzwesen vertreten.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass nur im jeweiligen Verhinderungsfall der / die Vizepräsident /in und der / die 2. Vizepräsident /in in die jeweilige Vertretung nachrücken.
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei bei der ersten Wahl 2005
  - (a) der / die Vizepräsident /in
  - (b) der / die Leiter /in des Ressorts Finanzwesen
  - (c) der / die Leiter /in des Ressorts Jugend
  - (d) der / die Leiter / in des Ressorts Schriftwesen
  - (e) einer der beiden Beisitzer /innen
 nur auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.  
Er bleibt, solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist.  
Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand erstellt wird.

- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
  - (a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans.
  - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes und Berichterstattung der Kassenprüfer.
  - (c) Entlastung des (Gesamt)Vorstandes und der Kassenprüfer.
  - (d) Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
  - (e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
  - (f) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
  - (g) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes (§ 4 Abs.5).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Präsidenten/in, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten/in, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift einzuberufen.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- (7) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden. § 9 Abs. (6) gilt entsprechend.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Achtel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es gelten § 9 Abs.3 bis Abs. 8 entsprechend.

## § 10

### Ausschüsse

- (1) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstandes angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes Vollmacht zur Regelung von Angelegenheiten erteilt worden.
- (2) Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spelausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstandes. Diese Ausschüsse müssen mindestens aus drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung nach

den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.

## **§ 11 Beiträge und Umlagen**

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.  
Die Höhe des Jahresbeitrags wird nach einem Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Gesamtvorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (3) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.
- (4) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
- (5) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in §9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Thyrnau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 20.03.2009 beschlossen.